

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen

Anträge vom 20. Februar 2017

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecher: Sulzer-Wil)

Abschnitt I:

- Art. 1a (neu)* *Abs. 1:* Die Kinderzulage beträgt Fr. 300.– monatlich.
- Abs. 2:* Die Ausbildungszulage beträgt Fr. 350.– monatlich.
- Abs. 3:* Die Regierung passt die Zulagenhöhe bei Erhöhung der Ansätze nach Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006¹ entsprechend an.
- Artikeltitel:* Höhe der Familienzulagen

Abschnitt IV: Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses, wobei die Bestimmung in Art. 1a ab 1. Januar 2019 angewendet wird.

Begründung:

Mit einer Erhöhung der Familienzulagen um Fr. 100.– je Monat könnten 82 Prozent der Familienhaushalte (53'100 Haushalte mit 109'000 Kindern) um durchschnittlich Fr. 1'680.– je Jahr bessergestellt werden. Diese generelle Entlastung von Familien hat Mehrkosten von rund 92 Mio. Franken je Jahr zur Folge.

¹ SR 836.2.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag ablehnt:

Abschnitt I:

Art. 1a (neu) Abs. 1: Die Kinderzulage beträgt Fr. 250.– monatlich.

Abs. 2: Die Ausbildungszulage beträgt Fr. 300.– monatlich.

Abs. 3: Die Regierung passt die Zulagenhöhe bei Erhöhung der Ansätze nach Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 entsprechend an.

Artikeltitel: Höhe der Familienzulagen

Abschnitt IV: Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses, wobei die Bestimmung in Art. 1a ab 1. Januar 2019 angewendet wird.